

99050005061000, 99050005061000

# Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bzw. -fegerin werden

Heruntergeladen am 25.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10880554/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050005061000, 99050005061000
Leistungsbezeichnung I	Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bzw. -fegerin werden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Rauchfangkehrer, Kaminfeger, Handwerk, Dienstleistung, Schlotfeger, Sottje, Schornsteinfeger, Bezirksschornsteinfegerzulassung, Bezirksschornsteinfeger, Kaminkehrer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verrichtungskennung</b>	Bestellung (061)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
<b>Lagen Portalverbund</b>	Anmeldepflichten (2010100), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	26.10.2021
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/schfhwg/BJNR224210008.html">https://www.gesetze-im-internet.de/schfhwg/BJNR224210008.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/schfhwg/BJNR224210008.html">https://www.gesetze-im-internet.de/schfhwg/BJNR224210008.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html">https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html</a>
<b>Teaser</b>	Sie möchten eine Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bzw. -fegerin erhalten? Dafür müssen Sie von der zuständigen Behörde bestellt werden.
<b>Volltext</b>	<p>Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (bBSF) ist, wer von der zuständigen Behörde für einen Kehrbezirk bestellt ist. Nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) vom 26.11.2008 (geändert durch Art. 1 G. v. 17.07.2017) werden freigewordene oder freiwerdende Kehrbezirke im Wege eines Ausschreibungsverfahrens besetzt. Das Auswahlverfahren und die Bestellung zum bBSF richtet sich hierbei im Grundsatz nach den §§ 9, 9a und 10 SchfHWG. Dementsprechend hat die jeweils zuständige Behörde freie Kehrbezirke öffentlich auszuschreiben und die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet. Die ausgeschriebenen Kehrbezirke werden veröffentlicht auf der Internetseite</p>

## Modul

## Sachverhalt

der zuständigen Behörde oder auf dem Verwaltungsportal des Bundes.

[https://www.service.bund.de/Content/DE/Home/homepage\\_node.html](https://www.service.bund.de/Content/DE/Home/homepage_node.html)

[https://www.service.bund.de/Content/DE/Home/homepage\\_node.html](https://www.service.bund.de/Content/DE/Home/homepage_node.html)

## Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Behörde gibt in der Ausschreibung an, welche Unterlagen vorzulegen sind. Insbesondere kann die zuständige Behörde die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- die schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift, die Telefonnummer und, soweit vorhanden, die elektronischen Kontaktdaten des Bewerbers/der Bewerberin enthält,
- den tabellarischen Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält,
- den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
- die Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworben wurde, die Unterlagen und Bescheinigungen, die nach der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegen sind,
- die Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten und über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- die Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
- die Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung gegen den Bewerber oder die Bewerberin
  - strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind,
  - ein strafgerichtliches Strafverfahren anhängig geworden ist oder
  - ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt

Modul	Sachverhalt
	<p>geworden ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Angabe des Bewerbers oder der Bewerberin zur Rangfolge bevorzugter Kehrbezirke und</li> <li>• den Nachweis über die derzeitige Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bzw. -fegerin oder die Erklärung, dass ein solches Amt nicht ausgeübt wird.</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Gemäß § 9a SchfHWG können Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrer Person die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks erfüllen, zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt werden. Anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen müssen die Eignung, Befähigung und Leistung nachwiesen werden.</p> <p>Zusätzliche Voraussetzungen können der jeweiligen öffentlichen Ausschreibung entnommen werden.</p>
<b>Kosten</b>	<p>Die Kosten für die Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder – fegerin betragen gemäß 76.1.2 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllGO) 328 Euro.</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Wenn Sie einen Antrag gestellt haben bzw. sich beworben haben, prüft die zuständige Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erstellt die zuständige Behörde eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen und nimmt die Auswahl zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen vor.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	<p>Sind die Unterlagen vollständig, wird der Antrag bearbeitet.</p>
<b>Frist</b>	<p>Die Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder –fegerin ist auf sieben Jahr befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet. Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder –fegerin darf sich</p>

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung für einen konkreten Kehrbezirk erneut auf einen anderen Kehrbezirk bewerben.
Hinweise	Ohne die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder –fegerin dürfen die daran geknüpften hoheitlichen Tätigkeiten nicht ausgeübt werden.
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch</li> <li>• verwaltungsgerichtliche Klage</li> </ul>
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig sind die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte.
Formulare	
Ursprungsportal	Become an authorized district chimney sweep, Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bzw. –fegerin werden